Schutzkonzept



FortSchritt Kinderhaus Grafrath Ampernest

Kirchweg 30
82294 Grafrath

Tel.: 08144/98 91 77
Fax: 08144/99 69 36 0

Kinderhaus.grafrath@fortschritt-bayern.de
www.fortschritt-bayern.de

Inhaltsverzeichnis

1. Idee unseres Schutzkonzeptes 3

2. Warum ein Schutzkonzept 3

3. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung 3

4. Gesetzliche Grundlagen 5

4.1 Grundgesetz Art.1 **5**

4.2 Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung **5**

4.3 Im § 45 SGB VIII **5**

4.4 Im § 47 SGB VIII **5**

4.5 Im § 72 SGB VIII **5**

4.6 Im § 79a Bundeskinderschutzgesetz **5**

4.7 Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b **5**

4.8 Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) **6**

5. Risikoanalyse 6

6. Verhaltenskodex 6

7. Die Verhaltensampel 7

8. Kinderrechte 8

9. Partizipation 9

9.1 Beteiligung von Kindern und Stärkung ihrer Rechte im Kindergartenalltag **9**

9.2 Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander sowie **10**

10. Beschwerdemanagement 11

11. Elternpartnerschaft 12

12. Prävention 12

13. Maßnahmen in Krisensituationen / Maßnahmenplan 13

14. Ansprechpartner und Adressen 17

15. Selbstverpflichtungserklärung 18

1. Idee unseres Schutzkonzeptes

Um sich ungestört und gesund entwickeln zu können, brauchen alle Kinder bestmöglichen Schutz vor seelischen und körperlichen Verletzungen. Für diesen Schutz sind alle mit dem Kind befassten Personen gemeinsam verantwortlich. Dies sind Eltern, die weitere Familie, das private Umfeld und alle Personen, die in Bildungseinrichtungen mit den Kindern arbeiten. Gemeinsam mit den Eltern sind wir als Kindertagesstätte dafür verantwortlich, dass das Wohl jeden einzelnen Kindes an oberster Stelle steht. Die Entwicklung und Weiterführung eines Schutzkonzeptes ist die beste Prävention zur Verhinderung von Gewalt durch Fachkräfte in unserer Kita und dient auch der Sicherung der Qualität unserer pädagogischen Arbeit. Durch die Einbeziehung der Eltern und Kinder in die Entwicklung des Schutzkonzeptes arbeiten wir daran, gemeinsam das Beste zum Wohle der Kinder zu erreichen.

2. Warum ein Schutzkonzept

PRÄVENTION VON ANFANG AN
Ob Kindertagesstätte, Kindertagesmutter oder -vater, Krippe, Großpflegestelle oder Kinderladen, die Kindertagesbetreuung ist die „Kinderstube" der Prävention. Hier machen Kinder sehr früh in ihrem Leben prägende und schützende Erfahrungen: In der Kita haben Mädchen und Jungen die Chance, sich als Teil einer Gemeinschaft zu erleben, in der die Bedürfnisse aller Bedeutung haben, wo sich nicht die Großen, Starken und Groben durchsetzen. Wo Erzieherinnen und Erzieher sie darin unterstützen, ihre Gefühle und Grenzen wahrzunehmen, zu zeigen, sich dafür einzusetzen und zu wehren, aber auch sich Unterstützung zu holen, wenn andere sich darüber hinwegsetzen oder sie verletzen.
Erzieherinnen und Erzieher tragen täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen, und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl. Dies ist der beste Schutz vor Gewalt – auch vor sexueller Gewalt. Eine Einrichtung, die ein Schutzkonzept entwickelt und ihre Potenziale analysiert, kann gegebenenfalls auf diese Stärken aufbauen oder sich, wo nötig, verbessern.
(Vgl. https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/kita)

Ein Schutzkonzept stellt ein Qualitätsmerkmal der Einrichtung dar und ist Grundvoraussetzung für die Arbeit am Kind und mit dem Kind. Diesem Anspruch verpflichten wir uns.

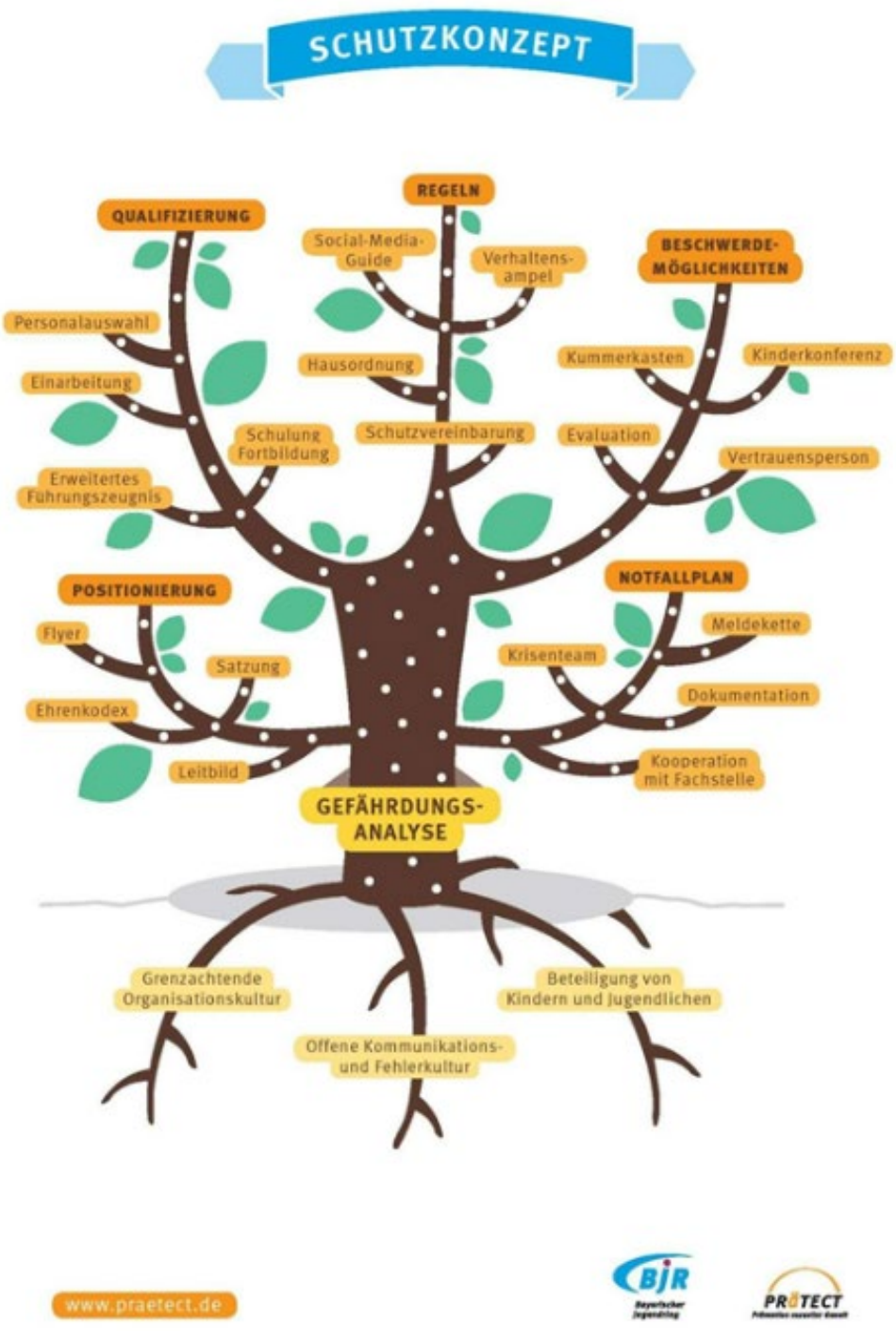
3. Unser Bild vom Kind und unsere Grundhaltung

„Ein Kind ist von Geburt an sozial und emotional ebenso kompetent wie ein Erwachsener.
Dessen Konzept sollte sein, herauszufinden, „wer das Kind ist" und nicht zu erklären, „warum es sich so verhält". (*Jesper Juul*)

Die Kinder sind alle genau richtig wie sie sind, mit ihren individuellen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Entwicklungsschritten. Das Selbstwertgefühl bildet den Stamm des Kindes, welches die Grundlage für das Leben und Lernen bietet.

Unsere Grundhaltung
Die individuellen Bedürfnisse und die aktuellen Fähigkeiten der Kinder stehen für uns im Mittelpunkt unserer Arbeit. Dabei verstehen wir uns als partnerschaftliche Begleiter. Wir lassen jedem Kind, die Zeit, die es benötigt und den Freiraum, um sich in seinem eigenen Tempo zu entwickeln. Wir geben Hilfestellung und Impulse, wenn nötig. Wir Erwachsenen bilden einen Mittelpunkt als sichere und verlässliche Basis, vereint mit Geborgenheit und liebevoller Zuwendung.
Wir legen großen Wert darauf, den Familien mit ihren Kindern wertschätzend und wertfrei zu begegnen. Die Menschen sind entsprechend dem Motto „Mach mich nicht falsch" genau richtig, so wie sie sind. Wir leben eine offene und aufrichtige Erziehungspartnerschaft mit den Familien. Bei uns ist

die ganze Familie willkommen. Für uns ist es essentiell, das Kind und die Familie als Einheit zu sehen. Wir setzen eine kompetente Kommunikation voraus, vor allem in schwierigen Situationen.



4. Gesetzliche Grundlagen

In der UN-Kinderrechtskonvention ist festgeschrieben in Artikel 3:

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen – gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden – ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Der § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung - beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdungeines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt festgelegt.

4.1 Grundgesetz Art.1

In dem die „Unantastbarkeit der Würde des Menschen“ fest verankert ist

4.2 Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

beschreibt, dass die pädagogischen Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Träger der Einrichtung und dem zuständigen Jugendamt festgelegt.

4.3 Im § 45 SGB VIII

ist zur Sicherung der Kinderrechte festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden müssen.

4.4 Im § 47 SGB VIII

legt die Meldepflicht fest, Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen.

4.5 Im § 72 SGB VIII

ist das Vorlegen eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses aller Mitarbeitenden als zwingend beschrieben.

4.6 Im § 79a Bundeskinderschutzgesetz

das 2012 in Kraft getreten ist, ist u.a. festgelegt, dass Einrichtungen Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen müssen. Ebenso wurden die Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Das Bundeskinderschutzgesetz stärkt dadurch die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes.

4.7 Im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b

ist der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ebenso festgeschrieben.

4.8 Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

fasst zusammen, was unter zeitgemäßer pädagogischer Arbeit zu verstehen ist, und bringt zum Ausdruck, was gute Tageseinrichtungen heute schon leisten und was wir in unser Handeln einbeziehen.

5. Risikoanalyse

Die Grundlage des Schutzkonzeptes unserer Kita bildet die Risikoanalyse.
Wir haben zuerst mittels der Potenzialanalyse (Ist-Analyse) zusammengefasst, was wir schon realisieren in den Bereichen der Regeln, interne Abläufe, Positionierung (von wem oder was?), Zuständigkeiten und Räumlichkeiten, die wir besonders beobachten müssen.

Für die Risikoanalyse ging es uns um die Klärung folgender Themen:
- Wo kann es zu Macht- und Machtmissbrauch kommen?
- Wie nehmen wir Grenzüberschreitungen bezüglich Nähe und Distanz wahr?
- Sind unsere Regeln zum Umgang miteinander klar und werden sie auch kommuniziert?
- Erarbeiten einer klaren Positionierung (bezüglich was? Werte, Haltung?) als Basis allen Handelns
- Ist das Wissen zum Thema sexueller Übergriffe allen gegenwärtig?
- Wie sehen klare Handlungsanweisungen und Kommunikationswege bei Verdachtsfällen oder
- Vorfällen sexualisierter Gewalt aus? (siehe Anhang)
- Klärung darüber, wer die Ansprechpersonen sind und wie die Kommunikationswege verlaufen
- Wirksamer Kinderschutz in der Auswahl des angestellten und ehrenamtlichen Personals
- Betrachtung der Örtlichkeiten bezüglich Einsehbarkeit, unangenehme Plätze…

→momentan sind wir immer wieder im Austausch im Team und auch mit dem Elternbeirat wie wir den Garten so gestalten können, dass er nicht mehr so leicht einsehbar ist. Erste präventive Maßnahmen haben wir bereits unternommen, wie z.B. den Zaun mit Bastmatten verstärkt, um die Einsicht zu verringern. Büsche wurden versetzt.

Diese Themen haben wir weiter bearbeitet im Team zum Verhaltenskodex

6. Verhaltenskodex

Ziele eines Verhaltenskodex
Klare und transparente Regeln für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterenden in Nah- und Abhängigkeitsbereichen sollen dazu beitragen:
- Respektvolle Haltung fördern und eine Kultur der Achtsamkeit etablieren, die getragen ist
- von Wertschätzung, Aufrichtigkeit und Transparenz
- Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt schützen
- Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen und Bereichen des eigenen Arbeitsfeldes vermitteln und vor falschem Verdacht schützen;
- den professionellen Umgang mit Nähe und Distanz persönlich und im Team zu reflektieren und damit die Qualität in der Einrichtung zu verbessern;
- das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung wachhalten.

Unser Handeln ist an folgenden Grundsätzen und Themen ausgerichtet, die wir beachten und verbindlich einhalten:
- Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen (Toilette, Wickeln,Schlafen…)
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache, Wortwahl und Kleidung
- Umgang mit der Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre

- Disziplinierungsmaßnahmen
- Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Das Schutzkonzept liegt den jährlichen Belehrungen bei und wird somit 1x im Jahr von den Teammitgliedern wiederholt, reflektiert und protokolliert. Auch alle Mitarbeitenden müssen das Schutzkonzept verbindlich lesen und unterschreiben, dazu gehört auch die Selbstverpflichtungserklärung.

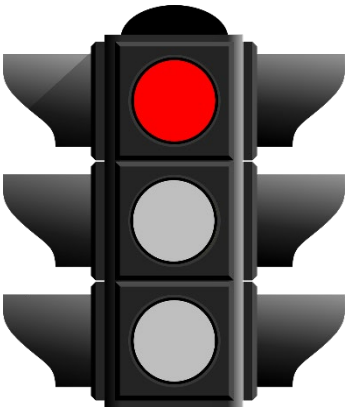
Für uns ist es kein niedergeschriebenes Konzept, welches im Ordner verschwindet. Dieses Konzept wurde mit allen zu der Zeit anwesenden Teammitgliedern erarbeitet. Das heißt auch, dass es eine pädagogische Grundhaltung ist, mit der wir im Alltag am Kind arbeiten Tag für Tag. Durch Situationen im Alltag, die wir reflektieren, nehmen wir immer Bezug auf das Schutzkonzept. Mindestens eine Team Fortbildung im Jahr oder mehrere Teamsitzungen mit der PQB (Pädagogischen Qualitätsbegleitung) greifen immer wieder Themen aus dem Konzept auf mit Bezug auf den Alltag.

Im Herbst 2021 haben wir z.B. an einer TeamFortbildung zum Thema Beschwerde und Partizipation von Amyna teilgenommen. Wir haben im Vorfeld gemerkt, dass dieser Punkt im Konzept noch nicht „ausgreift“ war durch Situationen im Alltag. Mit der Fortbildung haben wir uns Unterstützung zu diesem Thema geholt. Der neue Input wird reflektiert, erarbeitet und im Konzept ergänzt. Das LRA FFB bietet zudem verbindliche Fortbildungen zum Thema „sexualisierte Gewalt an Kindern und unter Kindern“ an.

Somit wird immer wieder erkennbar, dass ein Konzept nie fertig ist, es ist ein fortlaufender Prozess.

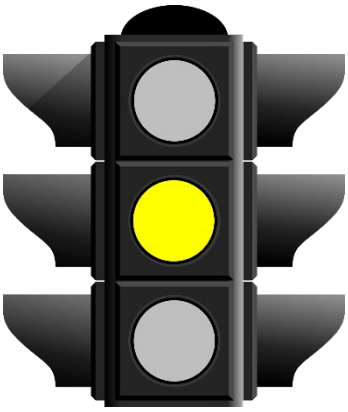
Im Team haben wir uns intensiv mit dem Verhaltenskodex auseinandergesetzt. Auszugsweise hier ein paar Punkte. Siehe komplett im Anhang.

7. Die Verhaltensampel



ROT –dieses Verhalten geht NICHT

- Beschämen, bloßstellen, bestrafen
- Negative Glaubenssätze („Das kannst du nicht“)
- Körperliche Gewalt (z.B. kneifen, verletzen, schlagen, schütteln, schubsen)
- Kind von der Gruppe ausschließen (sozialer Ausschluss)
- Zum Essen, Schlafen, Anziehen oder Ausziehen zwingen
- Kosenamen (Mausi, Schatzi usw.)
- Küssen
- Kinder vergleichen
- Abwertend oder herabsetzend über Eltern oder Kinder sprechen
- Vorurteile gegenüber Eltern, Kinder und Kollegen (Schubladen Denken)
- Hinterm Rücken reden über betreffende Person



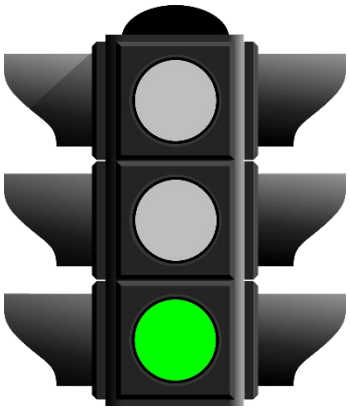
GELB – Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich

- „Bewusstes“ Wegschauen
- Lächerlich ironisch gemeinte Sprüche
- Überforderung
- Unterforderung
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Nicht ausreden lassen
- Stigmatisierung
- Ständiges Loben und Belohnen

- Schutzreaktionen (im Hinfallen festgehalten)
- Wickeln (eine volle Windel, das Kind möchte aber nicht)

Pädagogisch hinterfragen wir unser Tun im Alltag in Form von SELBSTREFLEKTION oder Intervision im Team:
Welches Verhalten bringt mich auf die Palme?
Wo sind meine eigenen Grenzen?
Wie bleibe ich authentisch?

GRÜN – Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig



- Beziehungsstarke Eingewöhnung
- Transparenz und Akzeptanz „Keinen falsch machen“ – Eltern, Team, Kinder
- Interesse und Neugierde – positive Grundhaltung
- Fröhlichkeit, Herzlichkeit, Freundlichkeit, Verlässlichkeit
- Begeisterungsfähig – Impulse geben
- Integrität des Kindes achten, du die eigene
- Empathie verbalisieren – mit Körpersprache
- Konsequent
- Authentisch sein
- Positives Menschenbild
- Eigenen Bedürfnisse erkennen und reflektieren

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, Praktikant*innen sowie Honorarkräften bei der Arbeit mit Kindern. Kurzzeitpraktikant*innen werden von ihrer Anleitung über die Schutzvereinbarungen informiert, außerdem werden verpflichtende Belehrungen mit derjenigen Person besprochen und unterschrieben. Für alle Jahrespraktikant*innen erfolgt eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung. Der unterschriebene Verhaltenskodex ist Grundlage der Arbeit. In die Probezeit-Beurteilung fließt das Verhalten mit ein.

8. Kinderrechte

Den Kinderrechten in der UN-Kinderrechtskonvention liegen vier zentrale Grundprinzipien zugrunde, die der „UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes“ in Genf als „Allgemeine Prinzipien“ (general principles) definiert hat. Diese allgemeinen Prinzipien finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

- Nichtdiskriminierung (Artikel 2): Alle Rechte gelten ausnahmslos für alle Kinder. Der Staat ist verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor jeder Form der Diskriminierung zu schützen. Die Aufhebung von Diskriminierung steht besonders im Vordergrund, da bereits in der Präambel explizit die Gleichbehandlung aller Menschen von Geburt an hervorgehoben wird.
- Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3): Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl verlangt, dass bei allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen das Wohlergehen des Kindes vordringlich zu berücksichtigen ist.
- Entwicklung (Artikel 6): Das Grundprinzip sichert das Recht jedes Kindes auf Leben, Überleben und Entwicklung.
- Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12): Kinder haben das Recht, in allen Angelegenheiten, die sie betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden. (wikipedia)

Eine Kindertageseinrichtung, die sich an den Kinderrechten orientiert, bietet Kindern Schutz vor Gewalt und Missbrauch, fördert ihre gesunde Entwicklung, schafft Räume zum Ausprobieren, Spielen und Erholen und beteiligt sie an den sie betreffenden Entscheidungen.

„Es geht darum einen Ausgleich zu finden zwischen der Selbstbestimmung des Kindes und der Notwendigkeit, es nicht schutzlos seiner Unerfahrenheit auszuliefern.“ (**Walper/Frühe Kindheit**)

Fünf zentrale Kinderrechte, die für unser Kinderhaus gelten und uns wichtig sind:

Recht auf Beteiligung / Partizipation
Recht auf Schutz vor Gewalt und Misshandlung
Recht auf Gesundheit
Recht auf Spiel, Erholung und Freizeit
Recht auf Bildung

Die folgende Abbildung zeigt alle weiteren Kinderrechte auf.



9. Partizipation

9.1 Beteiligung von Kindern und Stärkung ihrer Rechte im Kindergartenalltag

Durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz wurden Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen rechtlich verankert. Alternativ: Der Gesetzgeber hat mit dem Bundeskinderschutzgesetz den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen deutlich hervorgehoben.

Im § 45 SGB VIII ist zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass geeignete Verfahren der Beteiligung Anwendung finden müssen. Ebenso im Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplan.

Partizipation wird bei uns von Anfang an und immer auf allen Ebenen gelebt. Die Eltern werden ab dem Vertrags-/Eingewöhnungsgespräch mit in diesen Prozess eingebunden und haben bei uns im weiteren Verlauf immer die Möglichkeit, sich weiterhin einzubringen. Fühlen sich die Eltern gesehen und ernst genommen, wirkt sich das automatisch auf das Wohlbefinden der Kinder aus.

Wir als Team arbeiten nach der Vision des Trägers: „Unser Ziel ist, dass sich FortSchritt hin zu einem lebendigen Organismus entwickelt und sich, damit verbunden, nach dieser gemeinsam gelebten Vision des Unternehmens selbst organisiert und weiterentwickelt. Das heißt, wir arbeiten gemeinsam an unserem Unternehmen FortSchritt. Jeder darf sich ins Unternehmen einbringen, wenn er sich selbst auch in die Verantwortung nimmt. Unser Ziel ist es, dass jeder seine Arbeit als sinnvoll erachtet und dadurch eigenverantwortlich und engagiert teilhaben kann.“ (Unser FortSchritt-Handbuch)

Wir haben gelernt, wenn wir Erwachsene selber erleben, dass wir unsere Kompetenzen und Ideen einbringen können, dass dieses Verhalten ganz automatisch auf die Beteiligung der Kinder übertragen wird.

Unsere bedürfnisorientierte und teiloffene Pädagogik ermöglicht den Kindern, sich an der Gestaltung des Kinderhaus-Alltages aktiv zu beteiligen - von Anfang an.
Das bedeutet:

- Wir arbeiten nach keinem bestimmten Eingewöhnungs-Modell, wir arbeiten individuell danach, was das Kind und die Familie benötigen, um gut anzukommen und sich wohl zu fühlen.
- Wir legen keine Bezugsperson im Vorfeld fest, das Kind sucht sich ihre Bezugsperson selber aus. Das Kind darf entscheiden, wer mit zum Wickeln oder auf die Toilette gehen soll. Das Kind entscheidet selbst, wenn es satt ist und was es essen möchte.
- Wir laden die Kinder ein, aktiv bei der Beteiligung und bei der Gestaltung des Morgenkreises oder anderen Aktivitäten mitzuwirken
- Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder sind Grundlage unserer pädagogischen Planung

9.2 Kultur der Achtsamkeit im Umgang miteinander sowie

Offenheit gegenüber Fehlern und Fehlverhalten / konstruktiver Umgang

Es geht bei Partizipation also immer um Aushandlungsprozesse zwischen Fachkräften und Kindern, bei denen Kinder lernen, mit eigenen Bedürfnissen und den Erwartungen anderer umzugehen (*Raithelhuber und Schröer 2015*) und Erwachsene lernen, was Kinder und Jugendliche bewegt und welche Bedürfnisse sie tatsächlich haben, indem sie sie bspw. konkret danach fragen.

Gelingt dieser Aushandlungsprozess nicht oder werden Rechte und Bedürfnisse von Kindern missachtet, dann tritt an dieser Stelle die Beschwerde.
Beschwerden sind somit eine Form von Partizipation bzw., wenn sie zugelassen werden, ein Bestandteil der in der Einrichtung vorhandenen Partizipationskultur (*Jann 2017*).

Eine Beschwerde kann dabei vom Kind selbst geäußert werden oder von Dritten, die ein Fehlverhalten gegenüber dem Kind bzw. Jugendlichen wahrgenommen haben, z.B. von den Eltern oder anderen Kindern.

Bei jüngeren Kindern geht es also stärker auch um die Kompetenz der Fachkräfte, die Hinweise richtig zu interpretieren, nachzufragen und die Kinder bei der Formulierung zu unterstützen. Beispiele aus der Kindertagesstätte zeigen, dass bereits sehr kleine Kinder bspw. eine Stopp-Geste für Verhalten, das sie nicht möchten, erlernen können (*ebd.*).

Ebenso muss sichergestellt werden, dass die Kinder frei ihre Meinung äußern können, ohne dass Bestehende Machtasymmetrien z. B. durch ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Fachkräften und Kindern, sie dabei einschränken. So gesehen lässt sich ein Dreiklang beschreiben zwischen Partizipation, Möglichkeiten der Beschwerde und Unterstützung.

10. Beschwerdemanagement

Im § 45 SGB VIII ist ebenso zur Sicherung der Rechte von Kindern festgeschrieben, dass es für Kinder Möglichkeiten der Beschwerde geben muss.

„Das, worüber Kinder sich beschweren, ist für sie bedeutsam!“

Die Möglichkeit, sich zu beschweren, findet auf allen Ebenen statt:

-
- Die **Kinder** haben bei uns immer die Möglichkeit sich zu beschweren oder uns mitzuteilen, wenn es ihnen nicht gut geht. Im Mittelpunkt steht dabei, dass alle Gefühle sein dürfen. Hinter jedem Gefühl steht ein Bedürfnis, das wir zu erkennen versuchen und feinfühlig begleiten. In der U3 Arbeit ist es manchmal ein bisschen schwieriger, die Beschwerde zu erkennen. Hier heißt es für uns, genau hinzuschauen und gemeinsam herauszufinden, was eventuell gerade nicht stimmt oder wo eine entsprechende Hilfestellung nötig ist, um zum Beispiel einen Konflikt mit einem anderen Kind zu begleiten. Jede Beschwerde nehmen wir ernst und führen Gespräche auf Augenhöhe.
- Auch die **Eltern** haben jederzeit die Möglichkeit, eine Beschwerde an uns zu kommunizieren. Uns ist dabei wichtig, dass das auf einer wertschätzenden und respektvollen Ebene geschieht. Wir bieten Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Elternumfragen an. Wir haben auch einen Kummerkasten um den sich der Elternbeirat kümmert. Der Elternbeirat spielt bei uns eine große Rolle. Wir stehen im ständigen Austausch und er steht auch der Elternschaft immer zur Verfügung.
- Im **Team** leben wir einen respektvollen und ehrlichen Umgang. Wir üben immer wieder aufs Neue, dass wir kritikfähig sein können. Das heißt, dass wir die Kritik ernst nehmen und reflektieren und nicht als persönlichen Angriff aufnehmen. Kollegialer Austausch findet im Klein- und Groß-Team, in Mitarbeitergesprächen etc. statt. Wichtig ist, dass wir uns beschweren dürfen und eventuelles Fehlverhalten ansprechen müssen. Wir unterscheiden allerdings „Fehler machen“ von „Fehlverhalten“.

Momentan erarbeiten wir Prozess- und Dokumentationsabläufe für Beschwerden auf allen Ebenen.

- Ab wann wird eine Beschwerde dokumentiert?
- Wo und wie wird sie dokumentiert?
- Wer ist zuständig?
- Wie wird darauf reagiert?
- Alle Beschwerden werden ernst genommen und es gibt verlässlich eine Rückmeldung dazu

Wir haben uns auch Gedanken dazu gemacht, dass das Wort „Beschwerde“ erstmal sehr negativ wahrgenommen wird. Es prüft sehr unsere Kritikfähigkeit. Hier dürfen wir uns die Fragen stellen, Was hat das persönlich mit mir zu tun? Kann ich eine Beschwerde wertfrei entgegennehmen?

Das Wort Beschwerde in das Wort „Vertrauenshinweis“ umzuwandeln, macht es eventuell möglich, mit der Thematik besser umzugehen. (Stand Januar 2022)

11. Elternpartnerschaft

Vertrauensvolle Zusammenarbeit begründet auf einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit dem gemeinsamen Ziel, eine bestmögliche und gesunde Entwicklung für die Kinder zu ermöglichen basierend auf dem Kindeswohl und die damit zusammenhängenden Kinderrechte.

Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit wünschen wir uns, Offenheit, Vertrauen, Dialogbereitschaft, Wertschätzung, Respekt und gegenseitiges Interesse.

Eltern und pädagogische Fachkräfte:
Partnerschaft ungleicher Partner

Kompetenzen der Eltern	Kompetenzen der Fachkräfte
Spezialisten für das eigene Kind	Spezialisten für Kinder im Allgemeinen
Perspektive rund um die Uhr	Perspektive Tagesbetreuung
Parteilichkeit für das eigene Kind	Mehrparteilichkeit
Lebensperspektive	Arbeitsperspektive
Unkündbarkeit	Kündbarkeit
Intensive Bindung	Sekundäre Bindung, Zuwendung
Zuneigung, Liebe, Erfüllung	Zufriedenheit, Anerkennung, Entlohnung

Dabei ist uns wichtig:

Vgl. Buch Maywald „Kinderrechte in Kitas“ Tabelle s.97
Träger, Bereichsleitung, IseF, Beratungsstelle Landratsamt, Aufsichtsbehörde/ Ansprechpartner, weitere Beratungsstellen…

12. Prävention

„Kinder wollen angenommen und geliebt werden, nur dann können sie sich zu selbstbewussten und lebensbejahenden Menschen entwickeln.“ (*Anke Ballmann*)

Unsere pädagogische Arbeit richtet sich immer nach dem Wohle des Kindes. Unser Bestreben ist es, das Selbstwertgefühl der Kinder zu stärken, um zu einer stabilen Persönlichkeit heranzuwachsen. Durch bedürfnisorientiertes und feinfühliges Begleiten der Kinder und deren Familien von Anfang an, vermitteln wir den Kindern Sicherheit, Geborgenheit und Orientierung. Jedes Kind darf und muss so sein, wie es ist.

Unser Anliegen ist es, die Individualität jedes einzelnen Kindes zu sehen und wertzuschätzen. Damit stärken wir im Sinne von Prävention die Kräfte des Kindes, für sich einzustehen. Wir wollen jedem Kind auf Augenhöhe begegnen um einem Machtgefälle entgegenzuwirken.

Zur Reflektion unserer Haltung und unserer Arbeit am Kind nehmen wir regelmäßig an fachlichen Team-Fortbildungen teil. Der Träger legt großen Wert darauf, dass jeder Mitarbeiter seine Kompetenzen einbringen kann und darf. Es gibt immer wieder Impuls Veranstaltungen Träger übergreifend. Die Inhalte werden dann in die Teams getragen. Der Anspruch auf Erfüllung diverser

Qualitätsstandards und damit die Entgegenwirkung eines Machtgefälles zeugt von einer hohen Transparenz mit einer präventiven Wirkung.

Außerdem bietet das LRA FFB die jährliche Veranstaltung „Professionelle Zusammenarbeit mit dem Jugendamt“ an.

13. Maßnahmen in Krisensituationen / Maßnahmenplan

Grundsätzlich gilt es, Kinder vor Gefahren für ihr leibliches, geistiges und seelisches Wohl zu schützen, laut §1 SGB VIII. Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr besteht, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Wenn gewichtige Anhaltspunkte auftreten und diese den Fachkräften bekannt werden, muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden.

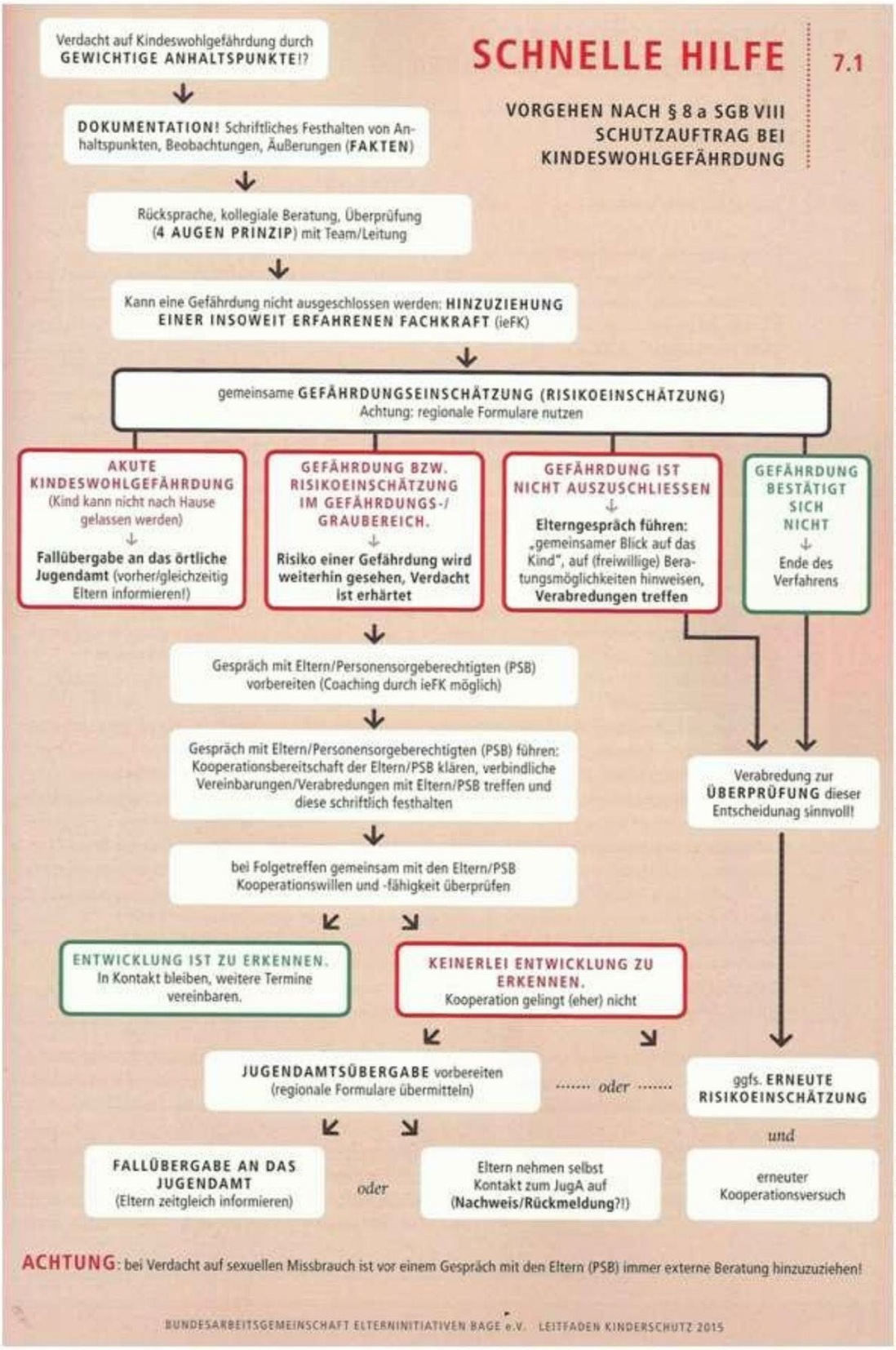
In diesem Kontext sind gewichtige Anhaltspunkte:
- Körperliche und seelische Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht
- Gewaltanwendung, körperliche Misshandlung
- Seelische Misshandlung
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

(Aus: Handbuch - Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen, Landeshauptstadt München, Referat Bildung und Sport)

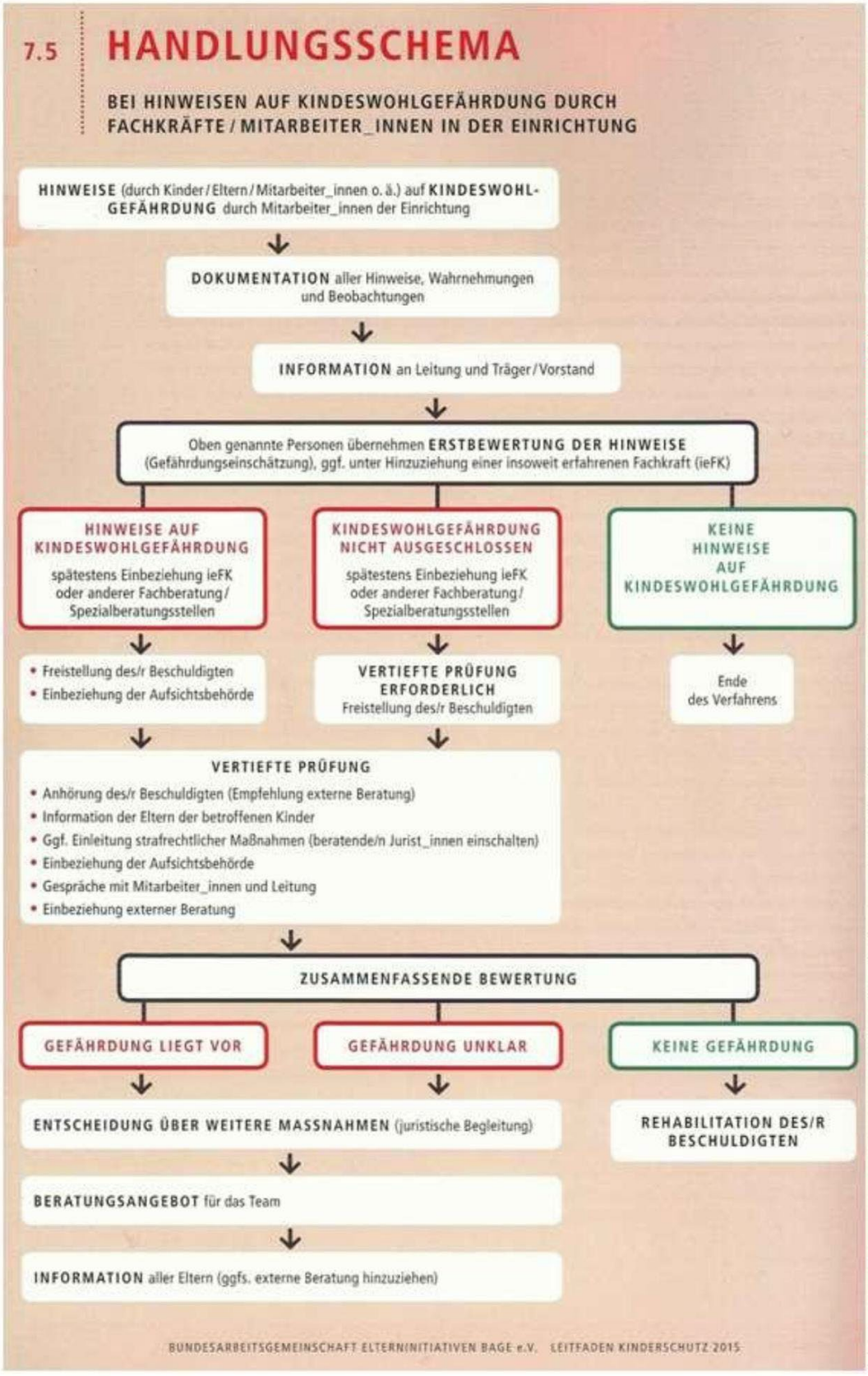
Die Wahrnehmung einer oder mehrerer dieser Gefährdungsformen ist Grundlage für die Gefährdungseinschätzung. Ein Verfahrensablauf bzw. ein Interventionsplan bietet eine Übersicht/Orientierungshilfe über die Handlungsschritte zur Gefährdungseinschätzung in einem Verdachtsfall bzgl. einer Kindeswohlgefährdung.
Sich des Ablaufs einer Gefährdungseinschätzung bewusst zu sein, bevor die ersten Schritte eingeleitet werden, kann erheblich zur Handlungssicherheit beitragen und hilft „die Ruhe zu bewahren“ und sich sammeln.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gilt ein interner Ablaufplan:
- Dokumentation der Auffälligkeit
- Besprechung mit Gruppenleitung, im Team und Information an Leitung Frau Beier-Seifert
- Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch die Leitung
- Im Falle von Unterstützungsbedarf oder zur weiteren Abklärung erfolgt die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft aus dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, Kindertagesstätten-Aufsicht, um ein Gefährdungsrisiko differenziert einzuschätzen
- Einbindung der pädagogischen Ansprechpartner des Trägers in den Prozess.

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch das häusliche Umfeld und Fremde (§ 8a SGB VIII)



Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch die Mitarbeiter (§ 47 SGB VIII)



Weitere Informationen liegen den Leitungen im Leitungshandbuch vor.
Den Ablaufplan (§8 SGB VIII) FortSchritt intern ist im Anhang zu finden.

Ablauf bei Gefährdung §47 SGB VIII (auch bei sexuellen Übergriffen unter Kindern)
In allen Fällen, in denen Ereignisse, das Wohl einzelner und/oder mehrerer Kinder gefährden, gilt es,zunächst Ruhe zu bewahren, um vorschnelles Handeln zu verhindern (z.B. die Kriminalpolizei vorschnell einzuschalten).
Folgende Schritte können handlungsleitend sein:

- Kind/er schützen
- Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben dir, du bist nicht schuld!“
- Ruhe bewahren und vorschnelle Bewertungen und Erklärungen zu vermeiden
- Information an die Einrichtungsleitung und den Träger
- Sofortmaßnahmen in Absprache mit Leitung und Träger erarbeiten und einleiten
- Information an die pädagogische Fachaufsicht über das § 47 SGB VIII Meldeformular und ggf. telefonische Beratung einholen
- Die Unterstützung einer Fachstelle nutzen, z.B. Wildwasser e.V. (bei sexuellen Übergriffen)
- Rückmeldung der pädagogischen Fachaufsicht beachten und gemeinsam nächste Schritte festlegen

14. Ansprechpartner und Adressen

Jugendamt Fürstenfeldbruck
Landratsamt Fürstenfeldbruck
Amt für Jugend und Familie
–Kindertagesstättenaufsicht–
Münchner Str. 32
2256 Fürstenfeldbruck
Internet: https://www.lra-ffb.de/gesundheit-soziales-asyl/kinder-jugendliche-und-familien/kinderbetreuung/

Caritas
Erziehungsberatungsstelle Fürstenfeldbruck (caritas-nah-am-naechsten.de)

Fürstenfeldbruck
Bullachstraße 27,
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon: 08141 / 50 59 60
Telefax: 08141 / 9 24 80
E-Mail:mailto: eb-ffb@caritasmuenchen.de

Germering
Otto-Wagner-Straße 11,
82110 Germering
Telefon: 089 / 84 80 79 20
Telefax: 089 / 84 80 79 35
E-Mail: mailto:eb-germering@caritasmuenchen.de
Bitte melden Sie sich zur Terminvereinbarung an.

Elterntelefon: 08141 / 51 25 26
Schneller Rat in Erziehungsfragen
Kummertelefon: 08141 / 51 25 25 Für Kinder und Jugendliche
Schreibabyberatung: 08141 / 36 34 23 23
Türkisch sprachige Beratung: 0178 / 47 95 10 2
Familienstützpunkte

Familienstützpunkte
- Landratsamt Fürstenfeldbruck (lra-ffb.de)
- Amyna (https://amyna.de/wp/infos-im-verdachtsfall/)
- KIB's (Jungs)

KIBS - Beratung bei sexualisierter Gewalt für Jungen bis 27 Jahren (kinderschutz.de)
- IMMA (Mädchen)

Beratungsstelle (imma.de)

Weitere Adressen:
- Kita - Initiative Kein Raum für Missbrauch (kein-raum-fuer-missbrauch.de)
- Interdisziplinäre Kinderschutzarbeit (bayern.de)

15. Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung für alle Mitarbeiter

der FortSchritt Kinderhaus Grafrath

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein/Selbstwertgefühl vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und sie zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

1. Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht stehende zu tun, dass Kinder in unserer Einrichtung von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
2. Ich beachte die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ich respektiere die Gefühle der Kinder. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
4. Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
5. Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einerseits und Kindern andrerseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin und Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
7. Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets umschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.
8. Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten. (an den Mitarbeiter direkt, Einrichtungsleitung oder Träger)
9. Im dienstlichen Kontext kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuenden Kindern und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
10. Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach §8a SGB VIII ein.

Ich habe die Selbstverpflichtungserklärung gelesen und verpflichte mich, nach diesen Grundsätzen zu arbeiten.

Datum und Unterschrift der Mitarbeiterin/Mitarbeiter